

- b) der gewählte Schlüssel kann für alle drei Wählergruppen gleich sein;
- c) die als obere Grenze des ersten Mandats festgesetzte Zahl hat gleichbleibend als Schlüsselzahl für jedes weitere Mandat zu gelten. Reste von wenigstens 30 Prozent gelten als voll;
- d) in den Betrieben sind nur die in ihnen Beschäftigten, in den Wahlversammlungen der Gruppe 2 und 3 sind nur diejenigen wählbar, die dort wahlberechtigt sind und den allgemeinen Bestimmungen für die Wählbarkeit entsprechen.

Ueber die Finanzierung des Arbeiterrates schlug namens der Finanzkommission der Delegierte Hofmann folgendes System vor:

„Die für allgemeine organisatorische Tätigkeit der Arbeiterräte notwendigen Kosten werden aus den eigenen Mitteln der Urwähler für die Arbeiterräte aufgebracht. Die Form ihrer Einhebung wie auch die notwendige Höhe derselben setzen die einzelnen Länder nach ihren Bedürfnissen fest.

Die Kosten für die allgemeine organisatorische Tätigkeit der Arbeiterräte, für die Betriebslokale und für die Betriebsmittel, sowie die Entschädigungen der ausführenden Organe der leitenden Exekutive der Arbeiterräte sind, soweit sich diese Tätigkeit im allgemeinen, öffentlichen Interesse der Orte, Bezirke und Länder vollzieht, aus öffentlichen Mitteln dieser Verwaltungsgebiete zu bestreiten. Für die Institutionen der Reichsorganisation der Arbeiterräte finden diese Bestimmungen analog für das Reich Anwendung. Insofern durch die Tätigkeit der Arbeiterräte produktivtechnische Vorteile für bestimmte Betriebe oder Betriebsgruppen erzielt werden oder deren Tätigkeit im Interesse derselben geschieht, sind zur Bestreitung der Kosten die beteiligten Unternehmungen heranzuziehen.“

Ueber die Verwaltung der Finanzen bestimmte die Reichskonferenz:

„Die durch die Umlagen der Urwähler geschaffenen Einnahmen werden von den Ländern zentral verwaltet. Ein Teil dieser Einnahmen soll dem Ortsarbeiterrat zur Bestreitung seiner Kosten verbleiben. Der andere Teil wird der Verwaltungsstelle des Landesarbeiterrates zugeführt, die daraus die Kosten des Plenums der Bezirks-, Kreis- und Landesarbeiterräte zu tragen hat. Die in industriereicheren Ländern sich ergebenden Uberschüsse sollen den weniger leistungsfähigen Ländern zu dem Aufbau ihrer Organisationen durch den Reichsvollzugsausschuß zufließen.“

Der Vorschlag des kommunistischen Delegierten Friedländer, die gesamten Kosten des Arbeiterrates auf den Staat und die Unternehmer zu überwälzen, wurde abgelehnt.

Mit der Annahme dieser Einigungsformel und einiger kleiner Änderungen hatte die Reichskonferenz nach vielstündiger ernster und eindringlicher Arbeit ein Organisationsstatut geschaffen, das fähig ist, das gesamte Proletariat im Reiche zu umfassen und ihre Repräsentanz darzustellen. In den feinsüßig reagierenden, unmittelbar in der Arbeitermasse in den Fabriken, Kontors, Kasernen und Bauerngehöften wurzelnden Arbeiter-, Soldaten- und sozialistischen Bauernräten sind die lebendigen Organe gegeben, die jeden Wandel des proletarischen Willens unmittelbar zur Geltung bringen. Der Arbeiterrat, als die Vertretung des ganzen werktätigen Volkes, verbürgt aber auch die Erhaltung der Einheitsfront des Proletariats. Das Organisationsstatut, das die gesamte Arbeiterklasse zur Mitwirkung ihres politischen Schicksals heranzieht, gestaltet den Arbeiterrat zum Instrument gemeinsamer Aktionen des Proletariats aller Richtungen innerhalb des Sozialismus. Die Aktionen des Proletariats werden daher künftighin allein aus dem Willen der Arbeiterräte, als der Vertreter der Arbeiterklasse, erfließen.

So wenig es denkunmöglich ist, daß die Arbeiterchaft, durch gewaltige außenpolitische Ereignisse bestimmt, eine entscheidende Wendung ihrer politischen Taktik herbeiführt, so gewiß ist es, daß jeder Versuch von Sonder-